

# **Hinweise zur Plakatierung im Stadtgebiet der Stadt Aub anlässlich einer Wahl**

## **I. Grundlage**

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AlIMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

## **II. Begriffsbestimmung**

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und -entscheide verstanden.

## **III. Auflagen und Bedingungen**

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
7. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate (DIN A0 1189 x 841) einen Abstand von 1,5 m.
8. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

# **Hinweise zur Plakatierung im Stadtgebiet der Stadt Aub anlässlich einer Wahl**

## **IV. Errichtung und Entfernung der Plakatierung**

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Die VG Aub behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstößen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei od. Wählergruppe.

## **V. Gebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.

Die Anzeige einer Plakatierung im Zusammenhang mit einer Wahl senden Sie bitte an:

VGem Aub  
Ordnungsamt  
Marktplatz 1  
97239 Aub

Tel.: 09335/9710-20

Fax: 09335/9710-44

E-Mail: [info@vgem-aub.bayern.de](mailto:info@vgem-aub.bayern.de)